

Zusatz-AGB zu Bauschildsystemen

1. Vertragsgegenstand

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen gelten. Abweichende Vorschriften verpflichten uns nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

2. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung des Vermieters und endet bis zu dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung/Rücknahme bzw. dem Zeitpunkt des Abbaus. Eine Verlängerung ist jederzeit, auf Basis der vereinbarten Monatsmiete, möglich.

3. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand des Mietobjektes erfolgt auf Kosten des Mieters, soweit nicht anders vereinbart. Der Gefahrenübergang tritt bei Abholung des Mieters ein oder sobald der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter oder einer empfangsberechtigten Person nach Prüfung übergeben hat. Ab dem Gefahrenübergang haftet der Mieter für auftretende Beschädigung oder Verlust der Mietsache. Schilder/ Planen müssen transportfähig verpackt werden, für die Abholung wird keine Gewähr übernommen.

4. Gebrauch des Mietobjektes

Die vermieteten Objekte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sind in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt des Mietobjektes verbunden sind, sind zu beachten und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Der Mieter hat die Mietobjekte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte. Die Anbringung von Fremdschildern ist verboten, da sich die Statik verändert. Die Umstellung der Mietanlage darf nur durch uns erfolgen, oder nach schriftlicher Genehmigung. Bei Selbstaufstellung erlischt die Gewährleistung, Schäden sind kostenpflichtig und müssen vom Mieter getragen werden. Der Mieter ist für die Sicherung der Baustelle bzw. der Anlage gegenüber Unbefugten verpflichtet.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden an dem Mietobjekt, die während der Mietzeit an dem Mietobjekt durch ihn oder Dritte entstehen. Den Schaden einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens oder Verlustes hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gegenstandes zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat.

6. Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes nur im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben könnten, ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Störungen/Mängeln im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und evtl. Schäden gering zu halten, insbesondere ist er verpflichtet, etwaige Gefahrerkenntnis an dem Mietobjekt dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dem Vermieter ist als dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an dem Mietobjekt zu beheben oder andere, gleichartige Mietobjekte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Anzeige eines Mangels, oder zeigt er den Mangel nicht unverzüglich dem Vermieter an, so verliert er einen etwaigen Anspruch auf Minderung. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete oder dem Gebrauch des Mietobjektes gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch alle Kosten, die dem Vermieter durch die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Für eventuelle Schäden, die dem Mieter bei der Nutzung des Mietobjektes entstehen, haftet der Vermieter nicht. Bei Ausfall des Mietobjektes beschränkt sich der Schadensersatz auf den Mietpreis. Weitere darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

Sturmschäden sind über den Vermieter versichert, und beinhalten ausschließlich die Schadensübernahme von beschädigten Fremdgütern. Mögliche Beschädigungen der Schilder oder Planen z.B. durch Sturm/ Orkan müssen deshalb grundsätzlich vom Auftraggeber bzw. Grundstückseigner versichert sein. Die Unterkonstruktionen sind über die Bauwesen-Versicherung des Auftraggebers zu versichern. Sturmdefinition bis 116 Km/h Orkandefinition ab 117 Km/h

7. Lieferung und Endmontagen

Die Vereinbarung eines Miet- oder Endmontagetermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des vereinbarten Termins vom Vermieter aus zu vertretenden Umständen unmöglich, ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Unvorhersehbare "acts of god", vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten wie z.B. Streik, Unfallschäden, Baubehinderung etc., berechtigen den Vermieter und Montageunternehmen - unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen seitens des Mieters - den Beginn der Mietzeit bzw. die Fertigstellung der Montagearbeiten um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Gegebenenfalls benötigte Kransysteme, Straßensperrungen etc. am Aufstell bzw. Montageort sind im Mietpreis nicht eingeschlossen. Notwendige Bauanträge, Bewilligungen und Genehmigungen sowie Bodengutachten, Bodenanalysen oder Bodenpressungen sind vom Mieter auf eigene Kosten zu erbringen. Auch beim Abbau muss eine Freigabe schriftlich vorhanden sein. (min. 2 Wochen vorher anmelden)

Weitere Voraussetzungen:

Nivellierte Aufstellfläche, horizontale Arbeitsfläche in Größe der Unterkonstruktion, freie zugängliche Aufstellfläche. Der Mieter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass keine Versorgungsträger wie Wasser, Strom, Telefon, unbefahrte Objekte wie Tiefgaragen sowie Materialien wie Sandstein etc. vorhanden sind. **Entstehende Mehrkosten durch Baubehinderung werden gesondert und nach Aufwand berechnet.**

8. Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis ist vollständig einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer lt. Angebot und nach Rechnungserhalt fällig. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt bei Zahlungsverzug frühzeitig zurück zu führen. Die hierfür entstehenden Mehrkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zur Beachtung:

Beigefügtes Bestätigungsfax für Bauschildsysteme ist Vertragsbestandteil. Mietobjekte werden vom jeweiligen Eigentümer einem Mieter gegen Mietzins für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Das gemietete Objekt ist somit nicht Eigentum des Mieters. Wir behalten uns vor, das jeweils entsprechende vermietete Objekt bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen innerhalb von acht Wochen zurückzuführen. Die Ankündigung hierzu erfolgt 48 Stunden vorab. Eine Neuberechnung erfolgt mit Gutschrift, Neubewertung und Kostenstellung für frühzeitige Rückführung. Das Schildmaterial inkl. Beschriftung ist nicht Gegenstand des Mietverhältnisses und verbleibt bei dem Mieter.

9. Salvatorische Klausel

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist München.

Bestätigungsfax für Bauschildsysteme

An go2contact GmbH
Fax-Nr. 089 – 329 89 29-50

Wichtige Punkte, die vor Auftragsbeginn beachtet werden müssen:

- ▶ **Aufbaufreigabe muss vollständig ausgefüllt zurückgesendet werden**
- ▶ **Platz muss vorbereitet sein**
- ▶ **Die Zufahrt jederzeit bis zum Aufstellort des Bauschildes ermöglicht sein**
- ▶ **Freie Standmöglichkeit am Bauschild**
- ▶ **Dies gilt auch beim Abbau der Anlagen**
- ▶ **Alle Angaben und Genehmigungen müssen vollständig vorliegen**

Sollte durch nicht Beachtung dieser vorgehenden Punkte eine erneute Anfahrt des Montageteams nötig sein, müssen wir dies mit einer Fehlfahrt und Wartezeit berechnen.

Die Bauschildsysteme sind standsicher auf ebenem und verdichtetem Untergrund. Sollte dies nicht vorhanden sein, muss er bauseits geebnet (geschottert) werden, ansonsten kann dieser absinken.

Die Stand-Mietzeit gilt ab Tag der Aufstellung bis Abbau, lt. Angebot, pro Bauvorhaben und Objekt, eine Verlängerung je angefangenen Monat auf Anfrage.

Die Miet-Unterkonstruktionen sind über die Bauwesen-Versicherung des Auftraggebers zu versichern.
Unsere Miet-Unterkonstruktionen können versetzt werden, jedoch ausschließlich durch unsere Montageteams.

Bitte beachten Sie, wenn Sie selbständig am System Veränderungen vornehmen oder Arbeiten ausführen, geht die Haftung der kompletten Anlage auf Sie über.

Um Ihren Auftrag ordnungsgemäß ausführen zu können benötigen wir Ihre schriftliche Bestätigung. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

go2contact GmbH

Wir haben die AGB und die Zusatz-AGB zu Bauschildsystemen erhalten, gelesen und akzeptiert.

Datum, Ort

Unterschrift, Firmenstempel

BESTÄTIGUNGSFAX